

Aktenzeichen: 3 AZR 397/82

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 18. Dezember 1984
- 3 AZR 397/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 21. Januar 1982
Stuttgart - 15 Ca 296/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 8. Juli 1982
Baden-Württemberg - 11 Sa 44/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Schadenersatz und Vergleich über Versorgungsrente

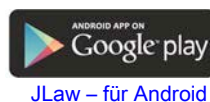
Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 611, 276, 242, 249,
119, 123, 779, 137; AVG §§ 8, 9; ZPO § 551 Nr. 7

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



3 AZR 397/82

11 Sa 44/82 Baden-Württemberg

Verkündet am
18. Dezember 1984

Im Namen des Volkes!

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Dezember 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Griebeling und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Wieder und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dr. Bächle für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 8. Juli 1982 - 11 Sa 44/82 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger verlangt eine Betriebsrente und Schadenersatz, weil die Beklagte seine Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht nach § 8 Abs. 1 AVG verspätet beantragt habe.

Der Kläger, 1922 geboren, trat am 2. Januar 1963 in die Dienste der Rechtsvorgängerin der Beklagten. Ein schriftlicher Dienstvertrag wurde am 30. April 1964 abgeschlossen. In einem Nachtrag vom 3. April 1967 wurde die Altersversorgung des Klägers geregelt. Es heißt dort auszugsweise wie folgt:

- "1. Die Industrie- und Handelskammer S
gewährt Herrn D r . E in Anerkennung seiner geleisteten Dienste Versorgungsrechte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Soweit keine Bestimmungen getroffen sind, gelten die Grundsätze des Landesbeamtengesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Die Versorgungsrechte entfallen, wenn Herr Dr. E den Dienstvertrag kündigt oder nach seinem zeitlichen Ablauf eine Verlängerung ablehnt. Das gleiche gilt, wenn er aus einem in seiner Person beruhenden wichtigen Grund von der Kammer entlassen wird."

Für die Zeit vom 1. Januar 1963 bis zum 31. Dezember 1967 zahlte der Kläger an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte 10.096,-- DM an Versicherungsbeiträgen. Am 3. Januar 1968 beantragte die Beklagte die Befreiung des Klägers von der Angestelltenversicherung. Dem Antrag wurde am 10. Januar 1968 stattgegeben.

Anfang des Jahres 1969 kam es zu Auseinandersetzungen zwischen den Parteien über organisatorische Anordnungen der Beklagten. Gegen diese wehrte sich der Kläger mit einer Feststellungsklage, die er später wieder zurücknahm. Mit Rücksicht auf den Streit kündigte die Beklagte mit Schreiben vom 14. März 1969 das Arbeitsverhältnis des Klägers außerordentlich, jedoch mit der Maßgabe, daß dem Kläger die Bezüge bis zum Ende des Jahres 1969 weitergezahlt werden sollten. Der Kläger erhob Kündigungsschutzklage (6 Ca 27/69 Arbeitsgericht Stuttgart). Dieser Rechtsstreit wurde durch einen gerichtlichen Vergleich am 21. August 1969 beendet. Darin wurde das Arbeitsverhältnis mit dem 30. Juni 1969 gegen Zahlung einer Abfindung aufgelöst. Weiter heißt es in dem Vergleich auszugsweise wie folgt:

- "4. Die Beklagte wird die von ihr an die Versorgungskasse geleisteten Beiträge in Höhe von 4.512,-- dem Kläger verschaffen, der diesen Betrag jedoch nur für Zahlungen an die Bundesversicherungsanstalt verwenden darf.



6. Damit sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche der Parteien, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund und aufgrund welchen Sachverhaltes diese geltend gemacht werden könnten, endgültig erledigt. Insbesondere sind mit diesem Vergleich erledigt die Ansprüche aus Darlehenshingabe und aus der Versorgungszusage vom 3.4.1967.
8. Dieser Vergleich wird wirksam, wenn er nicht bis spätestens 10.9.1969 vorm. 12.00 Uhr schriftlich seitens des Klägers bei Gericht widerrufen ist."

Nach seinem Ausscheiden wurde der Kläger bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die nach § 8 Abs. 1 AVG versicherungsfreie Zeit nachversichert.

Der Kläger macht mit der vorliegenden Klage geltend, die Beklagte habe sich schadenersatzpflichtig gemacht, weil sie es unterlassen habe, von der Möglichkeit des § 8 Abs. 1 Satz 3 AVG Gebrauch zu machen und schon vor dem 1. April 1962 einen Sammelantrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht für alle zukünftigen Beschäftigten zu stellen. Die Beklagte habe damit ihre Fürsorgepflicht verletzt. Hätte die Beklagte die Möglichkeit der Versicherungsbefreiung genutzt, so wäre er in den Genuß der Nachversicherung schon ab 1. April 1962 gekommen; außerdem hätte sich eine Höherversicherung ergeben. Hieraus folge, daß die Beklagte ihm seine eigenen Beiträge für die Zeit vom 1. Januar 1963 bis zum 31. Dezember 1967 ersetzen müsse.

Ferner stünden ihm nach wie vor Versorgungsansprüche gemäß dem Nachtrag zum Dienstvertrag vom 3. April 1967 zu. Es habe keinen in seiner Person liegenden wichtigen Grund gegeben, ihn zu entlassen. Der gerichtliche Vergleich vom 21. August 1969 sei unwirksam, da ausweislich der Versorgungszusage die Grundsätze



des Landesbeamtengesetzes anzuwenden seien, das Beamtenrecht aber einen Verzicht auf Versorgungsbezüge verbiete. Zudem habe er bei Abschluß des Vergleichs unter einem starken psychischen Druck gestanden.

Der Kläger hat beantragt:

1. Die Beklagte hat an den Kläger DM 10.096,-- verzinslich mit 4 % ab Klagezustellung zu zahlen.
2. Die Beklagte ist verpflichtet, an den Kläger den Unterschiedsbetrag der Angestelltenrente (AVG) zu bezahlen, der sich bei Eintritt des Versorgungsfalles aus dem konkreten Versicherungsverlauf und einem gedachten Versicherungsverlauf mit weiteren Nachversicherungsbeiträgen der Beklagten ab 1.4.1962 - 31.12.1967 ergibt, unter jeweiligen Angleichungen an die gesetzlichen Renten Anpassungen.
3. Die Beklagte ist verpflichtet, ab Eintritt des Versorgungsfalles nach dem AVG an den Kläger eine Versorgungsrente mit einem Grundbetrag zum 1.1.1963 mit DM 1.205,-- zu zahlen, unter Angleichung an die jeweiligen gesetzlichen Anpassungen der Beamtenversorgung.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, nach dem gerichtlichen Vergleich vom 21. August 1969 seien sämtliche Ansprüche des Klägers erloschen. Der Vergleich sei auch hinsichtlich der Altersversorgung wirksam. Die Versorgungszusage sei umfassend und regele die Versorgungsrechte vollständig, so daß für eine Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften kein Raum bleibe. Zudem sei der Kläger kein Beamter, weshalb nur die Grundsätze des Beamtenrechts anwendbar seien. Von einem übermäßigen Druck auf den Kläger bei dem Abschluß des Vergleichs könne keine Rede sein. Der Kläger habe den Vergleich bis zum 10. September 1969 widerrufen können. Er habe diese Möglichkeit aber nicht genutzt und auch den Vergleich nicht an-



gefochten.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben die Klage zu Recht abgewiesen. Der Kläger kann von der Beklagten weder Schadenersatz noch Zahlung einer betrieblichen Versorgungsrente verlangen.

1. Sofern dem Kläger ein Anspruch auf Schadenersatz zugestanden haben sollte, ist er durch den gerichtlichen Vergleich vom 21. August 1969 erloschen.

a) In Nr. 6 des Vergleichs haben die Parteien vereinbart, daß sämtliche Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund und aufgrund welchen Sachverhalts, erledigt sein sollen. Die Ansprüche aus Darlehnshingabe und aus der Versorgungszusage sind zudem ausdrücklich genannt. Nach Wortlaut und Sinn der Klausel sind damit auch eventuelle Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis erfaßt, also auch ein eventueller Schadenersatzanspruch wegen verspäteter Befreiung von der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz. Ein solcher Anspruch wäre bei Abschluß des Vergleichs bereits entstanden gewesen und hätte geltend gemacht werden können. Solche Ansprüche sollten nach dem Willen der Parteien erledigt sein.



Der Vergleich ist auch nicht wegen der vom Kläger behaupteten Willensmängel unwirksam. Ein starker psychischer Druck würde nicht einmal die Anfechtung rechtfertigen. Einen Irrtum oder eine rechtswidrige Täuschung oder Drohung (§§ 119, 123 BGB) hat der Kläger selbst nicht behauptet. Zudem ist der Vergleich unter Mitwirkung des Gerichts und eines Rechtsanwalts als Prozeßbevollmächtigten des Klägers zustande gekommen. Dem Kläger stand das Recht zu, den Vergleich binnen einer Frist von nahezu drei Wochen zu widerrufen. Trotz dieser langen Bedenkzeit hat der Kläger die vereinbarte Ausgleichsklausel wirksam werden lassen.

b) Dessen ungeachtet ist das Schadenersatzbegehren des Klägers auch sachlich nicht gerechtfertigt. Das Berufungsgericht hat zutreffend ausgeführt, daß die Beklagte nicht gehalten war, aus Gründen der Fürsorge vorweg einen Sammelantrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz für alle, auch später eintretende Arbeitnehmer zu stellen. Die Beklagte war vielmehr nicht gehindert, bei Erteilung der Zusage einer beamtenähnlichen Versorgung zunächst die individuellen Verhältnisse zu prüfen. Sie konnte nicht im Vorhinein ausschließen, daß die Weiterführung der gesetzlichen Angestelltenversicherung im objektiven Interesse eines Arbeitnehmers lag.

Zudem hat der Kläger nicht dargetan, daß ihm durch die Verzögerung der Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht ein Schaden entstanden ist. Nachdem er bei der Beklagten ausgeschieden war, ist er gemäß § 9 AVG für die Dauer der Befreiung nachversichert worden, so daß der Befreiungsantrag seine Wirkung



verloren hat. Der Kläger kann auch nicht die Vorteile einer Nachversicherung im Vergleich zu einer zeitgerechten Versicherung als entgangenen Gewinn geltend machen. Er erspart zwar bei der Nachversicherung eigene Beiträge, aber auf Ausdehnung dieser Folgen eines regelwidrigen Versicherungsverlaufs hat er keinen Anspruch. Er kann nur verlangen, so gestellt zu werden, als ob er ununterbrochen der gesetzlichen Sozialversicherung angehört hätte.

2. Auch etwaige Versorgungsansprüche des Klägers sind aufgrund des Vergleichs vom 21. August 1969 erloschen. Das Berufungsgericht hat zu Recht ausgeführt, daß nach der Formulierung des Vergleichstextes Ansprüche aus der Versorgungszusage vom 4. März 1967 erledigt sein sollten.

a) Der Vergleich ist insoweit wirksam. Die Parteien waren nicht gehindert, über die Rechte des Klägers aus der Versorgungszusage rechtsgeschäftlich zu verfügen (Urteil des Senats vom 9. November 1973 - 3 AZR 66/73 - AP Nr. 163 zu § 242 BGB Ruhegehalt, zu I 2 der Gründe). Aus § 8 AVG läßt sich ein entgegenstehendes Verbot nicht herleiten. Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 9. Dezember 1974 können im Streitfall deshalb nichts anderes ergeben, weil der Vergleich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurde.

Aber auch ein rechtsgeschäftliches Verzichtsverbot läßt sich entgegen der Auffassung der Revision nicht annehmen. Die Revision will ein solches Verfügungsverbot aus der Versorgungszusage her-



leiten. Sie meint, weil die Versorgungszusage auf die Grundsätze des Landesbeamtengesetzes Bezug nehme, könne der Kläger ebenso wenig wie ein Beamter auf erdiente Versorgungsansprüche verzichten. Mit dieser Auffassung verkennt die Revision die Bedeutung der Versorgungszusage. Die Verweisung auf das Beamtenrecht betrifft nur die Gestaltung der Versorgung. Diese sollte, soweit die Versorgungsordnung der Beklagten keine eigenen Regeln enthielt, in der Höhe und in der Struktur der Steigerungssätze so ausgestaltet sein wie die Versorgung eines Beamten in Baden-Württemberg. Daß die rechtliche Gestaltungsfreiheit der Vertragsparteien eingeschränkt werden sollte, ist nicht ersichtlich. Insbesondere war ein Verzichtsverbot im Zweifel nicht gewollt. Eine vertragliche Verfügungsbeschränkung wäre im Bereich eines zivilrechtlich gestalteten Arbeitsverhältnisses systemwidrig und stünde ohnehin der rechtsgeschäftlichen Disposition der Parteien offen, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend vermerkt hat.

b) Die Rüge der Revision, das Berufungsurteil enthalte keine ausreichende Begründung und verletze daher § 551 Nr. 7 ZPO, ist ebenfalls unbegründet. Die Revision vermißt zu Unrecht eine Auseinandersetzung des Berufungsgerichts mit der Auffassung des Klägers, es verstoße gegen die Fürsorgepflicht, daß die Beklagte vertragswidrig einen Verzicht auf Versorgungsansprüche erwirkt habe. Da das Berufungsgericht ein rechtsgeschäftliches Verzichtsverbot zutreffend verneint hat, bestand kein Anlaß, zusätzlich zu prüfen, ob die Verletzung eines solchen Verbotes zugleich gegen die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers verstoßen könnte. Auch sonst sind keine Gründe ersichtlich, die die Beru-



fung auf den Vergleich als arglistig erscheinen lassen könnten.

Dr. Dieterich

Griebeling

Dr. Peifer

Dr. Bächle

W. Wieder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)